

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 5 (1888)

Artikel: Johann Rudolf Wettstein's Sittenmandat

Autor: Kelterborn, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Johann Rudolf Wettstein's Sittenmandat.

Historische Skizze von R. Kelterborn.

Es ist eine durchaus irrite Ansicht, wenn die Kinder der Neuzeit glauben, daß Ueberflüthen mit Gesetzen, Verordnungen und Mandaten sei gerade unserem Zeitalter vorbehalten, in der guten alten Zeit habe man frisch und fröhlich in den Tag hineingelebt, jeder sei sein Herr und Meister und seines Glückes Schmied gewesen. Im Gegentheil, zur Zeit des Zunftzwanges, der geistlichen und weltlichen Doppelherrschaft, wo auch das kleinste Gemeinwesen eine ganze Polykratie von Beamten hatte, da war man bis in die hintersten Winkel der Werkstätte, bis in die traulichsten Kreise des Familienlebens durch Ordonnanzen eingeschränkt, durch strikte Formen gebunden. Die Ausbreitung der Buchdruckerkunst mag das Thürige dazu beigetragen haben, gesetzgeberische Naturen zu befruchten und zu zahl- und umfangreichen Erlassen anzuregen. Die Reformation brachte noch ein anderes, ein sehr gewichtiges Motiv; denn hatten die kühnen Verfechter der Kirchenreinigung die Sittenlosigkeit ihrer Zeit zum großen Theil der Sittenlosigkeit der Kirche zugeschrieben, so mußten sie es sich nun angelegen sein lassen, mit den von menschlichen Zuthaten gesäuberten Glaubenssätzen auch die öffentliche Moral wieder auf einen gesunden Boden zu stellen, das war eine um so schwerere Arbeit, als die Aufregung der Reformationsperiode auch alle unlautern Elemente in fieberhafte Gährung versetzt hatte, eine Erscheinung, die natürlich von den Anhängern der römischen Hierarchie nach ihrem Sinne gedeutet wurde. Ein dritter Grund, mannigfache Verhältnisse auf gesetzmäßige Weise zu ordnen und festzustellen, ist darin zu erkennen, daß die wilde Zeit der Reformation und ihrer Kriege, in deren Geleit Flucht und Niederlassung, Vermögenspfändung, Achtung und Verbannung an der Tagesordnung waren, unbedingt dazu aufforderte, von Staatswegen die Begriffe über Güterrecht, Bürgerpflicht und ähnliches genau und unantastbar festzustellen. Man sehnte sich nach Frieden, man begrüßte die Ordnung, man ließ sich vieles gefallen, um nur endlich einmal sicher seine Pfade wandeln zu können.

Immerhin ließ man es sich auch in jenen Zeiten der Aufregung, der drohenden und wirklich ausgebrochenen Kriege, nicht nehmen, ein gemüthliches Stündlein mit einzuflechten. Das zeigt die Chronik der kleinen Stadt Schaffhausen, die recht lebenslustig und mit anerkennenswerther Selbständigkeit den großen Herren ihrer Nachbarschaft mehr als einmal den Ehrentrunk geboten. Als 1563 Kaiser Ferdinand I. die Rheingegenden besuchte, wurde er feierlich von Waldshut abgeholt, dreihundert Bürger der längst in den Schweizerbund eingetretenen Stadt gaben ihm in Waffen das Geleite. Ein Ochse, ein Fuder Wein und ein Quantum Hafer bildeten das Ehrengeschenk. Ja, man hielt sogar für feierliche Anlässe Pferde und Kutschchen im städtischen Marstall. Als solche galten namentlich die Anwesenheit herzoglicher Gäste auf dem nahen Schlosse Hohentwiel. 1615 sandte Schaffhausen dem dort ankommenden Herzoge Friedrich Geschenke entgegen, dabei die Einladung, ihre Stadt zu besuchen; und der Guest erschien wirklich mit 140 Personen und 126 Pferden, die auf Regierungs- kosten frei gehalten wurden. Aehnliches geschah später noch mehrmals, doch Schaffhausen, um ja nicht fürstendiennerisch zu erscheinen, erzeugte 1697 dem Herzog Eberhard Friedrich die Ehre der Einladung nicht, weil er es unterlassen hatte, der Nachbarstadt seine Ankunft auf Hohentwiel anzuzeigen. Erst später wurde der Fehler wieder gut gemacht. Daß die rege Stadt bei fürstlichen Taufen zu Gevatter stand und sich bei solchen Anlässen nicht knauserig erwies, ist mehr als einmal vorgekommen. Unter den Volksfesten waren die „Schießen“ obenan, ein solches in größerem Maßstabe wurde sogar während des dreißigjährigen Krieges (1646) zu Neunkirch abgehalten und vom Bischof zu Konstanz mit einer Ehrengabe bedacht. Offentliche dramatische Aufführungen gediehen namentlich unter der Leitung des Rektors Rothfuchs, der 1605 den blinden Tobias in zweitägiger Vorstellung vor das Publikum brachte.

Doch wir müssen uns rheinabwärts nach Basel wenden. Gleich wie nach dem Jahre 1000, als man männlich den Untergang der Welt erwartet hatte, die Christenheit beim Wiederaufgang der Sonne ebenfalls wieder aufathmete und sich allmälig den weltlichen Lüsten wieder hingab, so mag nach der Sturm- und Drangzeit der Reformation eine zur Weichlichkeit geneigte Erschlaffung und in nicht wenigen Fällen eine zum hohlen Scheindienst führende Kirchenform überhand genommen haben, die einerseits ein Einschreiten auf dem Wege der civilen Gesetzgebung und andererseits eine philosophisch kritische Prüfung von Sein und Schein nothwendig

machte. Für heute beschäftigen wir uns mit dem Erstern. Das Letztere ist später zum Durchbruch gekommen und findet seinen Mann vor allen andern im Helden von Wolfenbüttel.

Wenige Jahre vor seinem Tode hat J. R. Wettstein als Bürgermeister der Republik Basel in ächt landesväterlichem Tone eine Ordnung erlassen, in der er diejenigen Punkte eines sittlichen Zustandes hervorhob, die ihm in damaliger Zeit die wichtigsten und bedrohesten schienen. Es handelt sich also namentlich um „Heiligung des Sabbaths, Kinderbericht, Bann und andere Kirchensachen, desgleichen die Abschaffung unterschiedlicher eingerissener Sünden, Missbräuch und Aergernußen.“ Die Verordnung, eigentlich eine Auffrischung eines Erlasses von 1595, sollte den getreuen lieben Unterthanen der gemeinen Aemter und Herrschaften alljährlich von den Kanzeln verkündet und zu „steiffer observanz und haltung“ erinnert werden.

Der mosaischen Gesetzgebung folgend, behandelt unser Erlaß vorerst den Missbrauch des göttlichen Namens und droht nicht nur den Meineidigen sondern auch den Fluchern mit Geld- und Körperstrafen. Hervorheben müssen wir hier, daß die Zauberei und das Wahrsagen ebenfalls als ein Missbrauch heiliger Namen aufgefaßt und strafbar erklärt wird. Amtleute, Schultheißen, Vögte, Meier und Weibel werden angehalten, auf die Flucher und Schwörer ein wachsames Auge zu haben, sie zu verwarnen und im Wiederholungsfalle mit Buziehung des Pfarrers bei der Obrigkeit zu verzeigen.

„Wer aber zum anderen mal, über beschéhene abmahnung, sein Fluchen, oder Schweeren beharret; der soll zur Gelt Buß geben zehn Schilling.

Wo ferren auch jemand zum dritten mal unser Verbott, ohnerachtet des Zuhörers freundlicher erinnerung, überschreitet: der solle zur Straff ein Pfund zu erlegen verfallen sein. Und wer also das Gelt nicht zu bezahlen hätte, der soll solches mit dem Thurn, je nach gestaltsame des verbrechens abzubüßen schuldig sein.“

Die Civilablaßkrämerei, die sich hier einschleicht, indem der Reiche seine Sünde mit einem Geldstück berichtigen kann, während der Arme, dem bei mangelhafter Bildung, Noth und Elend das Fluchen näher liegt, solche absitzen muß, diese parteiische Justiz erhebt sich erst in letzter

Instanz, bei der eigentlichen Unverbesserlichkeit, zur Justitia, da Strafe an Leib und Ehre in Aussicht gestellt wird.

„Und auff diese letztere weiß soll man auch verfahren, gegen denjenigen, welche etwa gar erschrockliche Gottlästerung, wider Gott und sein Allerheiligste Maystät möchten aufzegossen haben, die dann gleichfahls uns, als der hohen Obrigkeit, ohne alles Mittel, sollen verzeigt und übergeben werden.“

Meineidige wurden mit Ruthen gestrichen und mit dem Beil der beiden Schwörfinger beraubt.

Das Schatzgraben und Freifugelgießen, der böse Blick und die übermächtige Gewalt, die man Leichentheilen Gerichteter zuschrieb, namentlich auch Extravaganzen in der Heilkunst trieben im siebzehnten Jahrhundert noch so üppige Blüthen, daß es einer Universitätsstadt wohl anstand, der gesunden Vernunft eine Gasse zu bahnen. Nur ist zu bedauern, daß man die Bethörten nicht mit Vernunftgründen, sondern was den Männern der Justiz viel mehr zusagte, mit igni und ferro zusetzte.

„Sintemalen auch, durch die Teuffelische Zauberh, Wahrsagerey, Beschwörung und dergleichen verbottene Abergläubische ding, deren sich etliche mit characteren, vor hawen und stechen, oder mit der bekanten verfluchten Passawischen Kunst, für schiessen, vest, hart, vnd versichert zu machen, gebrauchen, der h. Namme Gottes zum höchsten mißbraucht vnd verlästert, ja an statt Gottes, der leidige Satan, gleichsam angebettet vnd rahtsgefragt wirt: So gebieten Wir hiemit ernstlich, daß sich Menniglich solcher gottlosen vnnatürlicher Künsten gänzlich entziehen, auch niemand dergleichen Wahrsagern, Teuffels-Beschwerern und Segneren, wie auch den Heiden oder Ziginen, inn oder außerhalb landts, nachzulauffen, vnd dieselben raths zu fragen, sich geslusten lassen solle. Dann wir beständig entschlossen, die dißfahls fehlbar befundenen, vermög Göttlicher Gesätzen, an Leib, Chr, Haab und Gutt, ja auch am Leben, je nach geßtalt, vnd beßtung ihres übertrettens, ohne Gnad abstraffen zu lassen.“

Daß die Bassler in der Ausübung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes hinter keiner andern Stadt zurückblieben, beweist die Chronik Seite für Seite. Anno 1612 zum Beispiel wurde ein Kirchenräuber folgendermaßen abgethan: „Er wurde mit glühenden Zangen gepfetzt, dann geradbrechet, auf's Rad geflochten, mit heißem Pech gebrannt und endlich mit dem Strangen vom Leben zum Tode gerichtet.“

Die grausame Handhabung der Justiz und namentlich das Foltern,

das in Basel mit barbarischer Freigebigkeit geübt wurde, fand bei den zürcherischen Miteidgenossen eine harte Mißbilligung. Als 1661 ein Schuhknecht siebenmal gefoltert und dann enthauptet wurde, erbitterte diese Tyrannie die Zürcher der Art, daß Wettstein, der sich damals gerade in Zürich befand, in Lebensgefahr gerieth und heimlich von dort nach Basel fliehen mußte.

Die Vernachlässigung des Gottesdienstes und die Entheiligung des Sonntags galten für Verbrechen. Die Vorschriften hiefür sind so scharf als einläßlich. Sonderbar lautet es, daß die Regierung von Basel die Sabbathheiligung „zur Abfühlung des gerechten Zornes Gottes“ einzuschärfen befohlen war. Keinerlei städtische oder ländliche Arbeit war vor dem Gottesdienst gestattet; nicht einmal Futter schneiden durfte man. Die Wächter und Dorfhüter hatten „steiff und streng“ die „Hausfehri“ zu machen und nachzusehen, ob die Verordnungen befolgt würden. Nur Schwerkränke waren vom Kirchenbesuch dispensirt. Für die Kinderlehre wird dem Geistlichen ausdrücklich anbefohlen, dieselbe nicht in Form einer kontinuirlichen Predigt abzuhalten, sondern er solle „auf das aller einfältigste“ Fragen stellen, mit Freundlichkeit und Saufthuth, und sie von den jungen Leuten beantworten lassen. „Und weil die erfahrung bezeugt, daß an vielen Orten die Unwissenheit bei den alten eben so groß und noch größer seye als bei der Jugend“, so wurden die ersten angehalten, der Kinderlehre ebenfalls und zwar von Anfang bis zu Ende beizuhören. Den Jungen wurde dafür nachgeredet, daß sie sich so früh als möglich zur Kommunion wenden, nur um von dem lästigen Katechisiren befreit zu werden; aus diesem Grunde verlangt Wettstein's Kirchenordnung, daß die Jungen sich im „Kinderbericht“ müssen examiniren lassen, „bis sie sich in die Ehe begeben“. Da hat wohl mancher aus Verzweiflung geheirathet.

Bei sogenannten Sachen ist es begreiflich, daß die dem Gemeindegeistlichen beigegebenen Bannbrüder fleißig darauf sahen, Nachlässige im Kirchenbesuch, Sabbatschänder, Flucher, Schwörer und ähnliche Nebelthäter zur Anzeige zu bringen, denn „die sollen von uns habenden Obrigkeitlichen Gewalts halben, gehorsam gemacht werden“. Besuche von Kirchweihen, die in der Nachbarschaft abgehalten wurden, waren bei „vnausbleiblicher Thurn- und Geltstraaff verbitten“.

Der etwas fauertöpfische Ton dieser Verordnungen, gegen den Göthe's Osterfest:

Zufrieden jauchzet Groß und Klein:
Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein!

so grell abstößt, findet einen Widerschein in dem jener Zeit angehörenden Ausdruck des Rathschlages von Basel, daß die Oberpfarrer bei ihrer übermäßigen Berufarbeit ganz „ausgemergelt“ seien. Es kamen noch die Bänkereien hinzu, die die weltliche mit der geistlichen Regierung hatte; war es doch ein Basler Geistlicher, der zur Zeit, da Österreicher, Schweden und Franzosen von allen Seiten uns umwogten, der Ansicht war, man müsse sich auf das Gebet und nicht auf Kanonen und Musketen verlassen. Dem gallensüchtigen Wesen, das sich gelegentlich Bahn zu brechen suchte, mußten vielleicht die „Kirchenrevisionsmahlzeiten“ einigermaßen steuern, die damals von Staatswegen angeordnet waren, denn seit Aeneas Sylvius und wohl noch früher sind unsere Vorfahren darin einig gewesen, daß jededes Thun und Treiben, so weltliches als geistliches, mit einer wohlbesetzten Tafel zu beschließen sei.

Ehe wir uns von der Kirchenordnung trennen, müssen wir noch einer Institution gedenken, die so recht ein an die Puritaner Englands erinnerndes Streiflicht auf unsere Verhältnisse wirft. Es waren nämlich besondere Gebete verfaßt worden, welche die Wache beim Aufziehen und Abziehen zu verrichten hatte, Gebete, deren Länge es gestattet hätte, inzwischen ein halbes Quartier in Brand zu stecken. Wenn man aus Fachschriften ersieht, wie es damals mit unserer löblichen Stadtmiliz und ihrer Ausrüstung beschaffen war, und wenn man sich diese Mannschaft also betend vorstellt, so muß jeder Gott danken, daß das liebe Vaterland die Periode des dreißigjährigen Krieges so glimpflich überstanden hat. Das 1666 für die aufziehende Wache festgestellte Gebet lautete:

„Herr, allmächtiger Gott, himmlischer Vater, dieweil wir allhier sind, unserer schuldigen Pflicht nach, diese Stadt und unser geliebtes Vaterland, wider feindlichen Aufsatz und Ueberfall unserer Widerwärtigen, wie auch sonst vor Andern zu bewahren, so verleihe uns, daß wir in unserm Beruf und Dienst treu, aufrichtig, geslossen, und unverdrossen seien, alles das zu verrichten, was, unserer Pflicht halben, zustehet. Gib uns auch, daß wir sonderlich in unserm Gemüth, und an unsren Seelen wachtbar seyn in Nüchternheit, Gottseligkeit, Gedanken, Worten, Werken und Thaten, die dir gefällig sind. Weil aber der Wächter ganz umsonst wacht, wenn du, der Herr der Heerscharen, die Stadt nicht selbst bewahret, so wollest du mit deinen heiligen Engeln uns umlagern, eine feurige Mauer sein, nicht allein um diese Stadt, sondern auch um unser ganzes geliebtes Vaterland, und hiemit alle Gewalt von uns abwenden, alle böse blutige Pratiken

und listige Anschläge, so wider uns vorgenommen, zerstören und zu Schanden machen, und hiemit gnädiglich ferne, wie noch bisher, bei der Freiheit deines heiligen Wortes, und unseres Gewissens, und geliebten Vaterlandes schirmen und erhalten, bis daß du endlich deine und unsere Feinde zum Schemel deiner Füße wirst geleget haben, und wir aus diesem irdischen Leben zu dir in die himmlische Freude aufgenommen werden, durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland, welcher uns also gelehrt hat dich anzurufen und bitten, Unser Vater"

Aehnlich lautet das Gebet beim Abzug der Wache.

Doch wir gehen von der geistlichen zur weltlichen Legislatur über. In Anbetracht der eben durchlebten Kriegsläufe, die in unserer Nachbarschaft wie in ganz Deutschland namenloses Elend geschaffen, hielt es Johann Rudolf Wettstein für angezeigt, auf's kräftigste der Sittenlosigkeit und Verschwendung entgegenzusteuern; er möchte ja auf seiner Reise nach Münster des Zammers genug mit eigenen Augen angesehen haben. Die Lokalchronik unserer Nachbarstadt Thann* meldet mit bezeichnenden Worten:

„1618 nimt der 30jährige Schwedenkrieg in dem wegen Rezerey rebellischen Böhmen, mit dem Lutherischen Winterkönig einen leydigen Anfang, welcher unser Vatterland und endlich auch unser Stadt mit Einquartieren, Auflaagen, Beschwärnissen und Blinderungen, so übel betroffen hat, daß unser Vor- und Nebenstadt Jahr und Tag ganz öde gelegen. Ferner 1630: Von diesem Jahr bis ann 1642 hat man allhier keinen Herbst können einmachen, auch keine Fruchtfelder bauen, weilen kein Mensch, kein Vieh auf dem Felde ficher war. 1636: Eine erbärmliche Hungersnoth erfolgte: auf allen Straßen wurden Sterbende und Todte gefunden. Hier gab man ein Schatz Reben sammt dem Herbst um einen Laib Brot: wann einer nur einen solchen sehn ließe, da waren schon 20—30, die sich darum schlagten; Kräuter, Wurzeln, Blätter, Ratten, Mäus, Todte, Aufgehenkte, stinkende Nas und sogar lebendige Menschen wurden ergriffen, ermordet und aufgefressen. Einige fraßen sogar ihre eigne Kinder.“

Da solche Szenen sich nur wenige Meilen von Basel ereigneten und flüchtiges Volk genug nach unsrer Stadt kommen mochte, so war eine ernste Weltanschauung gewiß in jeder Hinsicht gerechtfertigt. Es ist nicht zu übersehen, daß um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts auch Erdbeben die Bevölkerung Basels vielfach beunruhigten; eines derselben war so heftig, daß sogar Pfarrer Werensels zu St. Leonhard die Kanzel ver-

* Herausgegeben von einem Pater Franziskaner.

ließ. Ein anderes wurde geradezu als Vorbedeutung des Hinscheidens eines Geistlichen angesehen; so viel hielten die Feinde des Papstthums von ihrem reformirten Oberpfarrer Gernler, daß sie glaubten, der Himmel setze die Erde in Bewegung, um den Hinscheid seines demüthigen Dieners gehörig zu feiern. Mit der Naturwissenschaft stand man noch auf so gespanntem Fuße, daß am 5. Januar 1665 ein Fast-, Bet- und Bußtag ausgeschrieben wurde, weil sich am Himmel ein „erschrecklicher Komet mit lang ausgebretetem Schweife“ zeigte. Aus früherer Zeit (1474) datirt die seltsame Historia, daß auf dem Kohlberg ein Hahn ein Ei gelegt. Das gottlose Thier wurde sammt seiner Nachbarschaft verbrannt, da man ja gewärtig sein mußte, daß dem Ei, wie man früher oft erlebt, ein Basilisk entschlüpfen könnte. Durch Vermittlung der Zünfte wurden demnach Mandate erlassen, die dem Kleiderluxus, dem Zechen, der Ueppigkeit, dem Tanzen und Springen Schranken setzen sollten. Nichts desto weniger fällt gerade in das Jahr 1659 die Gründung des von der Webern-Zunft gestifteten Ballenhauses, das der Vorläufer des Theaters war, also einer Stätte, die heutzutage noch bei manchen Leuten als Sündentempel angesehen wird. Wenn also heutzutage cholerische und hypochondrische Naturen, die vielleicht in ihrer Jugend ganz gehörig mitgemacht hatten, über die gegenwärtige Genußsucht losziehen, so ist das ganz dasselbe, wie wenn altersschwache Leute, deren Blut am Erstarren ist, über die merkliche Erfaltung der Erde klagen. Du glaubst zu schieben und du wirst geschoben. Bei dem Durchlesen von Wettstein's Erlassen glaubt man in der That nicht selten, sie seien für die Gegenwart und nicht für eine langentschwundene Vergangenheit redigirt worden. Das Ueberladen der Todtenbahnen verstorbener Jünglinge und Jungfrauen sollte unterlassen, die Ausschmückung der Särge auf ein vernünftiges Maß reduzirt werden. Zwei Mark Silber Strafe ward dem gesetzt, der der Verfügung zuwiderhandelte.

Das Spielen mit „Karten, Würfeln und Wendlen“ sollte eingestellt werden. Eine Ausnahme der Männerspiele wurde gestattet, das „Reigeln“, so man es nur zur Kurzweil gebrauchen wollte. Man durfte aber keine Nebenwetten anstellen, nichts zu Verkeigeln geben und keine andern Gemeinden einladen. Nach dem Reigelspiel kommt das Heirathen! Hier begnügen wir dem exclusivsten Spießbürgerthum. Das Ehelichen einer auswärtigen Tochter galt als die achte Todsünde. Noch viel weniger sollte eine Baslerin mit einem Ausländer in die Ehe treten. „Wittwen und Döchtern sollen sich mit keinem Fremden verheirathen.“ Der Trompeter

von Säckingen that also wohl daran, daß er anderswo und nicht in Basel sein Stücklein blies. „Dieweil die Wittwen und Döchtern sich bishero ohne scheuhen mit frembden Mannen und Gesellen, die sich alsdann zum höchsten Nachtheil unsrer Underthanen, im Land selbs eingesetzt, verheurathet haben, uns aber ein solches hinfürō weiters zu gestatten, nicht gemeint; so wöllen wir hiemit Sie die Wittwen und Döchtern gnädiglich verwahrnet haben, daß sie sich keineswegs mehr mit Mannen oder Gesellen verheurathen; Dann da eine oder die andere, Sie were eine Wittfrau oder Tochter, hierüber thun, und also einen Fremden zur Ehe nemmen würde, die Beede verehelichte, werden wir gestracks mit einandern, und also das Weib, mit ihrem frembden Mann, unsres Landts verschicken.“

Die Hochzeitfeier, die selbstverständlich einen häufigen Anlaß zum so genannten Schlemmen und Brassen bot, wurde von Zeit zu Zeit und so auch in Wettstein's Mandat einer Regelung unterworfen. „In den übrigen sollen die Hochzeiten und Hochzeitfrewden, von den geladenen Hochzeitleuten, in aller Zucht und Ehrbarkeit gehalten, und das Zulauffen der Frembden, so nicht den Hochzeiter zu ehren, sondern nur umb Fressen, Sauffen und Ueppigkeit willen beschicht, nicht gestattet: Ingleich auch insonderheit, die Morgensuppen, welche bisdahin viel Unraths nach sich gezogen, den Kirschgang verspätigt, etliche voll in die Kirchen gebracht, nicht weniger das Heim- oder Riederführen der Hochzeiterin, üppige Lieder singen, und was darbey weiters fürzugehen pflegt, allerdings und gänzlich abgeschafft sein, und mit erforderlicher Thurn- und Geldstraaff, ohnausbleiblich gestrafft werden.“

Das Tanzen war um diese Zeit nur in beschränktem Maße, höchstens bis Abends 10 Uhr erlaubt. Da ein Unterschulmeister im Klingenthal beim Auffspielen mitgeholfen, so ward über dieses Verbrechen großes Aufheben gemacht. Spielleute waren übel angesehen, hat doch schon eine Elsässerchronik vom Jahr 1515 den Vers:

So lang der Acken thut beim Feuer verlauffen,
Und die Kirschen sich lassen vom Styl abrauffen,
Werden von 100 Spielleut 99 gerne sauffen.*

Hatte die Regierung Mühe, die alten Laster und Versuchungen einzudämmen, so mußte es sie doppelt ärgern, daß sich unter dem Titel Tabaktrinken eine neue Sünde einbürgerte. Diese Unsitte wurde von zunftwegen streng verpönt, namentlich den Soldaten bei empfindlicher Strafe

* Mieg's Geschichte der Stadt Mülhausen.

widerrathen. Zwei Gulden Strafgeld war das Minimum. Ein Landgeistlicher meinte, wie Peter Ochs erzählt, wenn er die Mäuler der Raucher sehe, so kommen sie ihm vor wie die Kamine der Hölle. Tempora mutantur, seither hat mancher Landgeistlicher den von Apollo präparirten Knäster, den gelben, in Schutz genommen. Auch in der Stadt soll es hie und da vorkommen. Ochs erzählt dann auch, daß die Rauchverbote daran Ursache waren, daß sich in Basel sogenannte „Kämmerlein“ bildeten, die als Privatzimmer der Jurisdiktion entzogen waren.

Die Wirthen standen stets in besonderer Fühlung mit Polizei und Amtleuten; sie durften gemeinen Weibern und Lumpen nichts verabreichen und mußten jede zweite Woche den Untervögten Rechenschaft ablegen über „was jemals lasterhaftigs fürgangen“.

Anderntheils war auch von Staatswegen der Gast gegenüber dem Wirth in Schutz genommen, denn eine Verordnung, die ebenfalls in Wettstein's Periode fällt, lautet:

„Wir haben erkandt, daß nun hinsüro die Herren- und Mittelwürth allhiesiger Statt, welche das Weinrecht haben, für ein Mahlzeit mit Suppen, Borensei, Fleisch, Gemüse, Bratiß, Gevögel und Fisch oder andern dergleichen Speisen wohl versehen und zuberäitet, zur Frten nicht mehr dann fünffzehn gut batzen fordern sollen.“ In geringern Wirtschaften durfte man für ein Pfund Fleisch nebst Suppe nicht über 2 Batzen, für Schlageld nicht über 3 Rappen verlangen. Von armen Leuten, die „eine Brühe über's Brot“ wünschten, war für solche mit Inbegriff des Schlageldes die Frte auf 6 Rappen festgestellt. Für die Kindtaufen wurde 1651 verfügt, daß die „erbetteten Gevattern“ nicht mehr als auf's Höchste einen Reichsthaler einbinden sollten; „die Gotten Röcklein oder Bettlein sammt dergleichen andern übermäßigen Geschenken sollen gar und gänzlichen abgeschafft werden“.

Die vom Stadtschreiber Hans Rudolph Burckhardt redigirte Ordonnanz Wettstein's schließt mit den Worten: „Nach diesem allem wisse sich Menniglich zu richten, vor Schaden und Schanden zu bewahren und zu hüten. Actum et Decretum Montags den zwanzigsten Februarij, Jahrs des Herrn, Eintausend, Sechshundert und Sechzig.“